



Landschaftsplan II

SCHAFBERGPLATTE

1. vereinfachte Änderung zur Sicherung des
FFH-Gebietes DE 3712-301 „Stollen bei Ibbenbüren-Osterledde“
als Fledermausquartier im bestehenden geschützten Landschaftsbestandteil

2.4.40 „Alter Steinbruch am Markgrund nördlich Osterledde“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen einschließlich der Karten

Umschlagfotos

links oben: Planungsamt; Steinbruch
links Mitte: Planungsamt; Eingang Stollen
links unten: Gerd Mäscher; Großes Mausohr
rechts: Planungsamt; Steinbruch

Impressum

Herausgeber: Kreis Steinfurt
Der Landrat
Dezernat III, Planungsamt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551/69-2793
Fax 02551/69-12793
E-Mail planungsamt@kreis-steinfurt.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Udo Schneiders
Dipl.-Ing. Ursula Sünkler
TA Ute Blume

Druck: Kreis Steinfurt
Mai 2009

Nachdruck, auch auszugsweise, bei Quellenangabe gestattet.

Präambel:

Die 1. vereinfachte Änderung bezieht sich auf den im Landschaftsplan II Schafbergplatte geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.40 „Alter Sandsteinbruch am Markgrund nördlich Osterledde“.

Der Landschaftsplan II Schafbergplatte ist seit dem 09.11.1993 rechtskräftig. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27.06.2005 beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes II Schafbergplatte durchzuführen. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist erforderlich, da der Stollen, der sich im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles befindet, als Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet DE 3712-301 „Stollen bei Ibbenbüren-Osterledde“ an die Europäische Union gemeldet wurde. Grund für die Meldung ist das Vorkommen von z.T. seltenen Fledermausarten. Der Stollen ist damit Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Mit dieser Meldung geht für das Land Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung einher, den Stollen als Winterquartier für Fledermäuse langfristig zu sichern. Diese Sicherung erfolgt im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes II SCHAFBERGPLATTE (LP II).

Die 1. vereinfachte Änderung beinhaltet u.a. die Anpassung des Schutzzwecks und der Ver- und Gebote zur Sicherung des FFH-Gebietes als Fledermausquartier. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an den derzeitigen Regelungsstand sowie eine Korrektur der Abgrenzung des Schutzgebietes.

Die 1. vereinfachte Änderung besteht aus den textlichen Festsetzungen mit den Erläuterungen, sowie dem Ausschnitt aus der Festsetzungskarte im M 1 : 2.500 (siehe Anlage). Das gemeldete FFH-Gebiet ist in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Inhalt:

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	4
2. LB 2.4.40 „Alter Steinbruch am Markgrund nördlich Osterledde“	4
- Schutzzweck	5
- Verbote	6
- Forstliche Festsetzungen	11
- Gebote	12
3. Befreiungen	12
4. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	13
5. Aufhebung bestehender Vorschriften	13
6. Verfahrensvermerke	14
 Anlage: Übersichtskarte	 16
Anlage: Detailkarte (Festsetzungskarte)	17

1. Rechtsgrundlagen:

- § 29 LG Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S.568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S.226);
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie**) (Abl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (Abl. EG Nr. L 284 S. 1).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Geschützter Landschaftsbestandteil

2.4.40 Alter Steinbruch am Markgrund nördlich Osterledde

Das Gebiet umfasst einen aufgelassenen, kleinen Sandsteinbruch und angrenzende Laubwaldbestände in der Bauerschaft Osterledde östlich von Ibbenbüren. Die Flächengröße beträgt ca. 1,2 ha. Die Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes ist dem Ausschnitt der Festsetzungskarte in der Anlage zu entnehmen. Betroffen ist das Flurstück 336 (teilweise), Flur 38, Gemarkung Ibbenbüren.

Der Steinbruch wird im Norden und Westen durch bis zu 7 m hohe, nahezu senkrecht abfallende Felswände begrenzt. Die übrigen Böschungsbereiche sind steil, mit Erdmaterial bedeckt und meist mit Gehölzen bestockt. Die aus Erd- und Schottermaterial bestehende Abgrabungssohle weist lokal ein ausgeprägtes Kleinrelief auf und ist mit Gehölzen, teilweise mit nährstoffliebenden Hochstaudenfluren bewachsen. Bedingt durch die schattige Lage im Buchenwald und die steilen Wände weist der Steinbruch ein kühl-feuchtes Mikroklima auf. In der nördlichen Felswand befindet sich ein u-förmiger Luftschutztollen mit zwei Eingängen. In dem Stollen überwintern seit vielen Jahren Fledermäuse, von denen das Vorkommen der Teichfledermaus hervorzuheben ist.

Zusammen mit den in der Nähe gelegenen Fledermaus-Winterquartieren des "Permer Stollens" und des "Stollens westlich Leeden" bildet das Gebiet einen Schwerpunkt im Netz der Teichfledermaus-Winterquartiere in NRW.

Der Stollen ist als Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet mit der Kennzeichnung DE 3712-301 „Stollen bei Ibbenbüren-Osterledde“ aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Schutz der Fledermäuse von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union entsprechend der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Mit der Meldung ist der Stollen Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“. Entsprechend sind alle Maßnahmen oder Projekte innerhalb des Gebietes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zu prüfen (§§ 48c,d LG).

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt,

- a) zur Erhaltung und Sicherung des Sandsteinbruches mit den angrenzenden Laubwaldbeständen aufgrund seiner Seltenheit und seiner hohen strukturellen Vielfalt;
- b) zur Erhaltung und Sicherung des Stollens als Lebensstätte von Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tierarten, insbesondere Fledermausarten sowie höhlen- und grundwasserangepasster Wirbelloser, in seiner charakteristischen, besonderen und weitgehend ungestörten Eigenart, vor allem hinsichtlich der spaltenreichen Strukturen, der mikroklimatischen Verhältnisse, des Wasserhaushaltes und der Zugänglichkeit für Fledermäuse;
- c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im Gebiet vorhandenen Lebensraumes wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um einen Teillebensraum nachfolgend aufgeführter Fledermausarten, die durch den Erhalt und die Sicherung des Quartiers nachhaltig zu schützen sind;

Der Stollen weist zahlreiche Fugen und Hohlräume auf und bietet den Fledermäusen optimale Bedingungen zum Überwintern.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Weitere Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-Richtlinie:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Weitere bedeutende Arten im Gebietsnetz Natura 2000:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- d) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

- f) aufgrund der biogeographischen Bedeutung des Stollens als Teillebensraum (Winter-, Schwärm- und Zwischenquartier) für Fledermäuse;
- g) aus wissenschaftlichen Gründen.

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind gemäß § 34 Abs. 4 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechtsungsverbot).

Deshalb ist es verboten,

- 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Festsetzung sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen sowie Einfriedungen.

Unberührt bleibt

die Errichtung von ortüblichen Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

- 2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien, unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde

Nach § 2 der zur Zeit geltenden Fassung der BauO NW (in der Fassung vom 01.03.2000) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieser Festsetzung.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für so begrenzte Maßnahmen, wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z.B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder ande-

angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswege in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
- die Durchführung von durch die untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut-, oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dürfen durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflan-

ren Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener, befestigter Wege und Plätze (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Die Verwertung von mineralischen Stoffen, z.B. von Recycling-Baustoffen, bedarf vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz. Der Erlaubnisantrag ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

In einem geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 34 Abs. 4 LG nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

zen oder Pflanzenteile einzubringen, aussetzen bzw. auszusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG sowie der Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

6. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungs- und Bodenbehandlungsmittel oder sonstige Biozide, Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;
7. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt das zuständige Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

8. Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;
9. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;
10. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
11. jagdliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Jagdkanzeln und Ansitzleitern dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

12. Wildfütterungen auch in Notzeiten vorzunehmen;
13. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
14. mechanische, physikalische, chemische und biologische Maßnahmen im Stollen und den angrenzenden oberirdischen Bereichen (Aufstandsflächen, Steinbruchsohle) durchzuführen, die die Standfestigkeit und Beschaffenheit bzw. Eigenart des Stollens (wie Mikroklima und Wasserhaushalt) negativ beeinträchtigen;
15. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen und in Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

16. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;
17. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

18. Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen;
19. Zelte und andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
20. das geschützte Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten oder zu befahren;

Angesichts der geringen Größe des geschützten Landschaftsbestandteils kann die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 25 LjG außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden.

Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder zum Tod der Tiere. Daher sollte eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieser Festsetzung sind asphaltierte und gepflasterte Wege, sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückewege oder Trampelpfade.

Unberührt bleiben

- das Betreten oder Befahren durch den/die Eigentümer oder Bewirtschafter;
- die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben, Unterhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr;
- die Durchführung von durch die untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft, der Jagd und der Imkerei; die Standorte der Bienenstände bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

Um eine Beeinträchtigung wertvoller faunistischer und floristischer Bereiche auszuschließen, ist bei der Aufstellung von Bienenständen die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für wissenschaftliche Untersuchungen erteilt die unteren Landschaftsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

21. den Stollen zu betreten;

Unberührt bleiben

- das Betreten des Stollens durch den Eigentümer in der Zeit vom 01.05. bis zum 15.08. eines jeden Jahres;
- die Durchführung von Maßnahmen wie z.B. Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Zeit von 01.05. bis zum 15.08. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Dieses Verbot beinhaltet auch eine touristische oder freizeitmäßige Nutzung des Innenbereiches des Stollens.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für wissenschaftliche Untersuchungen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

22. zu reiten;

23. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesport-
übungen, -ausbildungen und –prüfungen
durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Jagd, sofern diese nicht
der Ausbildung von Jagdhunden dient.

24. Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu
betreiben;

25. Einrichtungen für den Schießsport aufzustel-
len oder anzulegen sowie diese Sportarten zu
betreiben;

26. zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

27. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie
andere landschaftsfremde flüssige oder feste
Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind
das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt
zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzu-
bringen oder zu lagern.

*Dieses Verbot gilt auch für den Innenbereich des Stol-
lens.*

*Dieses Verbot gilt auch für den Innenbereich des Stol-
lens.*

*Grünabfälle aus Gärten wie z.B. Laub-, Rasen- und
Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft ein-
gebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallge-
setz).*

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

*Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in geschütz-
ten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit
dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald
und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederauffors-
tungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder aus-
schließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung
untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwe-
ckes erforderlich ist.*

1. den Laubholzanteil zu verringern;

*Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass
Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten ver-
wendet wird. Welche Herkunftsgebiete für das Plange-
biet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutge-
setz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald
mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die
Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesicher-
tem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen
Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forst-
wirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“*

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gel-
ten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführ-
ten flächenhaften Nutzungen auf mehr als
0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines
Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad un-
ter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

Es ist geboten,

1. den Steinbruch der natürlichen Sukzession zu überlassen;
2. nicht bodenständige Gehölze zu entfernen;
3. die Eingänge des Stollens mit einem für Fledermäuse und Amphibien passierbaren Verschluss zu sichern;
4. Zeit und Umfang von Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Wenn private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Dabei ist zu beachten, dass die Stolleneingänge von den Fledermausarten optimal angefliegen werden können.

Um einen Missbrauch des Stollens vorsorglich entgegenzuwirken und somit einen langfristigen Schutz als Winterquartier für Fledermäuse zu gewährleisten, ist es ratsam die Eingänge fledermausgerecht und einstiegssicher zu verschließen. Es ist darauf zu achten, dass die gewählten Verschlüsse auch für Amphibien durchlässig bleiben.

3. Befreiungen

Von den Verboten im Landschaftsplan kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
 - *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 LG angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG bleibt unberührt.

Für die Befreiung von den Verboten des § 35 LG ist abweichend der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG

Ausnahmen

bleibt bei Erteilung einer Befreiung unberührt.

Neben den Befreiungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von konkreten Verboten in Schutzgebieten und -objekten Ausnahmen zuzulassen. Diese müssen gemäß § 34 Abs. 4a LG nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sein. Der Ausnahmeantrag wird formlos an die untere Landschaftsbehörde gerichtet, die eine Zulassung erteilt, sofern die vorgesehene Tätigkeit der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Umfang entspricht. Die Ausnahmen sind jeweils bei den Verboten aufgeführt.

4. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die genannten Verbote im geschützten Landschaftsbestandteil verstößt.

Der Landschaftsplan hat für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile die Tatbestände zu nennen, auf die die Bußgeldvorschrift des § 70 LG verweist.

Für die übrigen Festsetzungen gilt gemäß § 70 LG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- *entgegen § 34 Abs. 6 LG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nach § 24 LG (Brachflächen) widerspricht,*
- *entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,*
- *entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.*

Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zu Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 304, 329 und 330 StGB 1998, I, S. 3321 ff).

5. Aufhebung bestehender Vorschriften

Die allgemeinen textlichen Festsetzungen im Landschaftsplan II Schafbergplatte (Rechtskraft 09.11.1993) Kap. 2.4 „Geschützte Landschaftsbestandteile“ Gliederungspunkte A, B und D bis F bezogen auf den LB 2.4.40, die besonderen Festsetzungen unter Punkt 2.4.40 sowie die Festsetzung unter Punkt 5.3.36 (Pflege- und Optimierungsmaßnahme gem. § 26 LG) werden aufgehoben und durch die 1. vereinfachte Änderung ersetzt.

Ebenso aufgehoben wird die kartographische Abgrenzung des LB 2.4.40 im Landschaftsplan II Schafbergplatte (Rechtskraft 09.11.1993) und durch die Abgrenzung der 1. vereinfachten Änderung ersetzt.

6. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 29 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27.06.2005 nach § 29 Abs. 2 LG beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes II Schafbergplatte durchzuführen.

Steinfurt, 28.11.2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Stening
Schriftführerin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Eigentümerin (§ 29 Abs. 2 LG)

Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange und die Eigentümerin sind nach § 29 Abs. 2 LG mit Schreiben vom 14.05.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, 28.11.2008

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27.10.2008 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Eigentümerin diese 1. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes II Schafbergplatte gemäß § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, 28.11.2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänsler
Schriftführer

Anzeige (§ 29 Abs. 2 LG)

Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 LG mit Schreiben vom 16.12.2008 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.

Münster, 25.02.2009

gez. Paziorek
Regierungspräsident Münster

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes II Schafbergplatte sowie die Stelle, bei der die Änderung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 28a LG am 23.03.2009 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

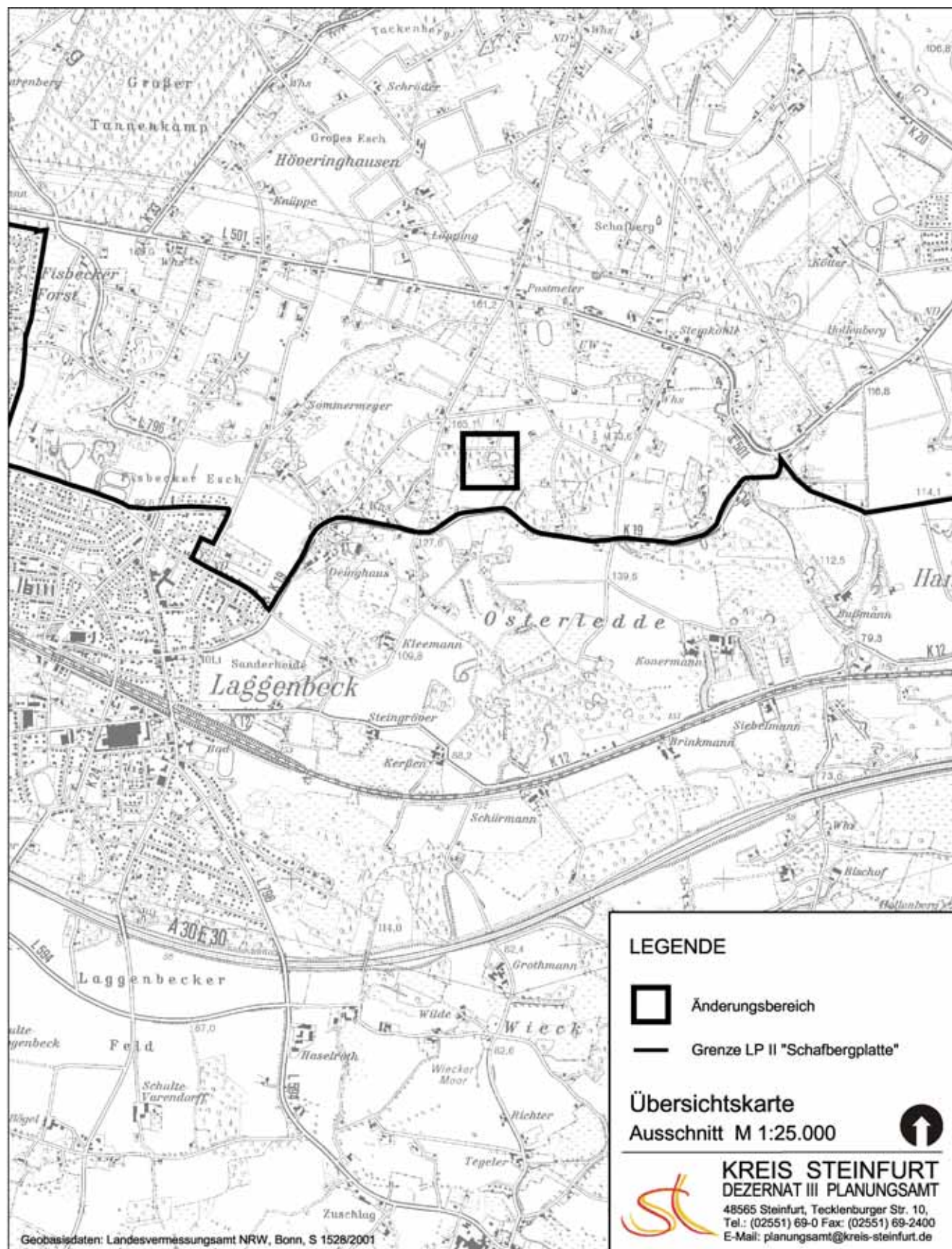
In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist die 1. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes II Schafbergplatte am 23.03.2009 in Kraft getreten.

Steinfurt, 01.04.2009

gez. Kubendorff
Landrat

2.4.40 Geschützter Landschaftsbestandteil „Alter Steinbruch am Markgrund nördlich Osterledde“



2.4.40 Geschützter Landschaftsbestandteil „Alter Steinbruch am Markgrund nördlich Osterledde“

